

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige**

**Vom 21. Mai 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG), § 27 Abs. 1 Satz 6, § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige vom 3. August 2009 (vABIUP S. 337), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2012 (vABIUP S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit umgerechneter Note; bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

2. In § 6a Satz 3 werden die Worte „entscheidet das Los“ ersetzt durch den Passus „erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG erfolgt im Rahmen einer Vorabquote von 5 % gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG. <sup>2</sup>Beruflich Qualifizierte bewerben sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang online gemäß § 4 Abs. 1. <sup>3</sup>Die Auswahl erfolgt nach der gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 HZV errechneten Durchschnittsnote. <sup>4</sup>Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 16. Mai 2013, Az.: VII/2.I-09.1005/2013.

Passau, den 21. Mai 2013

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2013.